

Bebauungsplan Nr. 22 „Altstadt“, Stadt Bergneustadt

Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber: Stadt Bergneustadt
Kölner Straße 256
51702 Bergneustadt

Bearbeitung: Dr. Ralph Schöpwinkel; Diplom-Biologe
Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, den 04. Oktober 2019

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Charakterisierung des Plangebietes	3
3	Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums	8
3.1	Datenquelle Fachinformationssysteme	8
3.2	Weitere Quellen der Datenrecherche	12
3.3	Befragte Personen	13
4	Begutachtung des Plangebietes	14
5	Wirkfaktoren des Vorhabens	15
6	Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung	16
6.1	Planungsrelevante Arten	16
6.2	Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten	19
7	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	19
8	Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung	20

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4911 (TK 25 Gummersbach), Quadrant 4	11
Tab. 2: Liste und Rote Liste-Status (Brutvögel) der beobachteten Vogelarten	15
Tab. 3: Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	16
Tab. 4: Auflistung von Tierarten mit potenzieller artenschutzrechtlicher Betroffenheit	17
Tab. 5: Zu prüfendes Artenspektrum	19

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des BP-Nr. 22 „Altstadt“	1
Abb. 2: Historische Altstadt	3
Abb. 3: Plangebiet im Luftbild	4
Abb. 4: Verbrachte Grünfläche westlich der Altstadt	5
Abb. 5: Kleine Grünfläche und Stadtbäume „Am alten Friedhof“	5
Abb. 6: Ensemble der historischen Altstadt	6
Abb. 7: Park mit älterem Baumbestand am Altenheim	6
Abb. 8: Grünfläche im Osten der Altstadt	7
Abb. 9: Altstadt mit Kirche, im Kirchturm Brut des Turmfalken 2019	7
Abb. 10: Schutzgebiete und naturschutzfachliche Vorrangflächen im Umfeld	13

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll - Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 mit einer Fläche von rund 12,6 ha umfasst die Altstadt Bergneustadts einschließlich der Hangbereiche des Bergsporns. Darüber hinaus wird ein Teil der Bebauung, die sich nördlich des historischen Ortskerns anschließt, entsprechend der räumlichen Abgrenzung des Untersuchungsraums für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept in das Plangebiet einbezogen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 - Altstadt werden insbesondere folgende städtebauliche Zielsetzungen verfolgt:

- Erhalt des Denkmalbereichs mit dem planmäßigen Stadtgrundriss, der historischen Bausubstanz sowie den überwiegend unbebauten Abhängen des Bergsporns als bedeutendes Zeugnis der bisherigen Stadtgeschichte/-entwicklung,
- Festlegung der Nutzungsarten in Orientierung an den bestehenden Strukturen,
- Langfristige Sicherung der Freiflächen im Umfeld der Bergspornhänge,
- Schaffung der Rahmenbedingungen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Altstadt in Anknüpfung an das derzeit in Aufstellung befindliche Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) für die Altstadt.

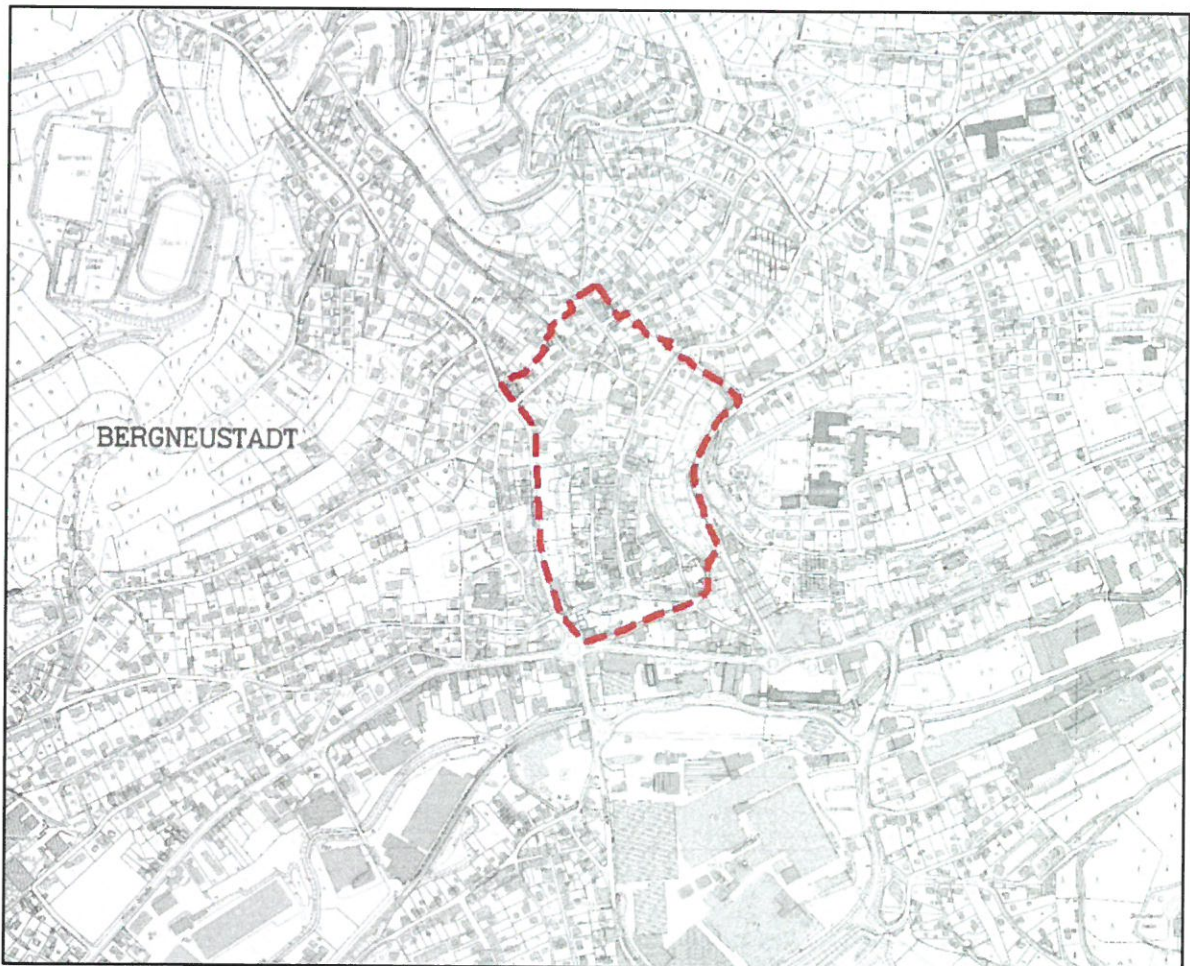


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des BP-Nr. 22 „Altstadt“

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Ebenfalls können sogenannte „planungsrelevante Arten“ (nach MKUNLV 2015)¹ eingriffsrelevant betroffen sein.

Es ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) sowie der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersucht für das Vorhaben, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz), ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten (Artenspektrum, Wirkfaktoren).²

¹ Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen oder regional gefährdete Arten) in die Prüfung aufzunehmen sind.

² Für die Durchführung der Artenschutzprüfung findet der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ Berücksichtigung.

2 Charakterisierung des Plangebietes

Der dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhabenbereich befindet sich im zentralen Stadtgebiet von Bergneustadt. Er umfasst die auf einer Anhöhe gelegenen historischen Altstadt und ihre weitgehend als Grünflächen ausgeprägten Hänge, die insbesondere westlich, östlich und südlichen abfallen. Die Altstadt wird im Kernbereich durch eine historische Bausubstanz und der evangelischen Kirche mit Kirchturm und einem Kirchplatz geprägt. Viele Gebäude im Plangebiet weisen Spalten und Ritzen, beispielsweise in Form von Schieferverkleidungen auf. Innerhalb der bebauten Bereiche befinden sich kleine Gärten mit Rasenflächen, Gebüsch und Hecken und (Straßen)Bäumen.

Bei der Grünfläche am westlich der Altstadt abfallenden Hang handelt es sich um weitgehend bereits verbuschte und verbrachte Flächen. Neben noch älteren Bäumen nehmen Pioniergehölze und Gebüsche aus Brombeeren und Haselnuss den Raum ein.

Der östliche Hangbereich entlang der Talstraße wird durch Bäume, Baumgruppen und Gehölzstreifen geprägt, die einen Spielplatz und Stellflächen sowie den Hang begrünen. Die Gärten im Bereich des südlichen Hanges sind abschnittsweise mit dichtem Baum- und Gehölzbestand bestanden.

Kleingewässer oder Biotopstrukturen, die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wie Amphibien und Reptilien als Lebensraum dienen könnten, wurden nicht festgestellt.



Abb. 2: Historische Altstadt



Abb. 3: Plangebiet im Luftbild



Abb. 4: Verbrachte Grünfläche westlich der Altstadt



Abb. 5: Kleine Grünfläche und Stadtbäume „Am alten Friedhof“



Abb. 6: Ensemble der historischen Altstadt



Abb. 7: Park mit älterem Baumbestand am Altenheim



Abb. 8: Grünfläche im Osten der Altstadt



Abb. 9: Altstadt mit Kirche, im Kirchturm Brut des Turmfalken 2019

3 Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums

3.1 Datenquelle Fachinformationssysteme

Am 30. 09. 2019 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt (LANUV 2019).

Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4911 (TK 25 Gummersbach), Quadrant 4,
23 planungsrelevante Arten:

- **3 Fledermäuse (Säugetiere)**
- **20 Vogelarten**

Das Plangebiet liegt in dem Messtischblatt (MTB)-Quadranten 4911/4 (Gummersbach)

Lage des Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

Eine Recherche über das *Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung* (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ergab hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalen Umfeld keine Ergebnisse (abgefragt am 30.09. 2019).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen		
				Vorhabensbereich und angrenzender Wirkraum		
				Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
Säugetiere						
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	FoRu!
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(FoRu)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen		
				Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum		
				Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na	FoRu!
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen		
				Vorhabensbereich und angrenzender Wirkraum	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		FoRu!, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		Na	FoRu

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4911 (TK 25 Gummersbach), Quadrant 4

Erläuterungen:

KON	kontinentale biogeographische Region
G	günstig (grün)
U	ungünstig/unzureichend (gelb)
S	ungünstig/schlecht (rot)
-	sich verschlechternd
+	sich verbessernd
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

3.2 Weitere Quellen der Datenrecherche

Zusätzlich wurden im Rahmen der Recherche folgende Quellen ausgewertet:

- Berichtshefte Nr. 68 und 69 der Arbeitsgemeinschaft Bergischer Ornithologen
- Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). (WINK et al. 2005)
- Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (NWO & LANUV 2013)
- Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens (AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011)

Die Datenrecherche bei den o.g. Quellen ergab neun weitere planungsrelevante Vogelarten, eine weitere planungsrelevante Amphibienart und eine weitere planungsrelevante Reptilienart.

Aus dem MTB-Quadranten 4911/4 liegen für die planungsrelevanten Vogelarten Feldsperling, Gänsesäger, Graureiher, Kormoran, Kranich, Krickente, Löffelente, Tafelente und Zwergtaucher ältere Nachweise (vor 2000) über Wintervorkommen bzw. Durchzügler aus der Literatur vor (WINK et al. 2005).

Aus dem MTB-Quadranten 4911/4 liegen für folgende weitere planungsrelevante Amphibienarten Nachweise vor: Geburtshelferkröte (Nachweis aus dem Zeitraum 1993 bis 2010)

Aus dem MTB-Quadranten 4911/4 liegen für folgende weitere planungsrelevante Reptilienarten Nachweise vor: Schlingnatter (Nachweis aus dem Zeitraum 1981 bis 1992)

Das Plangebiet selbst ist kein Teil eines Schutzgebietes oder einer im Biotopkataster gelisteten Fläche.

Funktionale Zusammenhänge des Plangebiets mit Schutzgebiets- oder Biotopkatasterflächen im weiteren Umfeld sind nicht erkennbar.

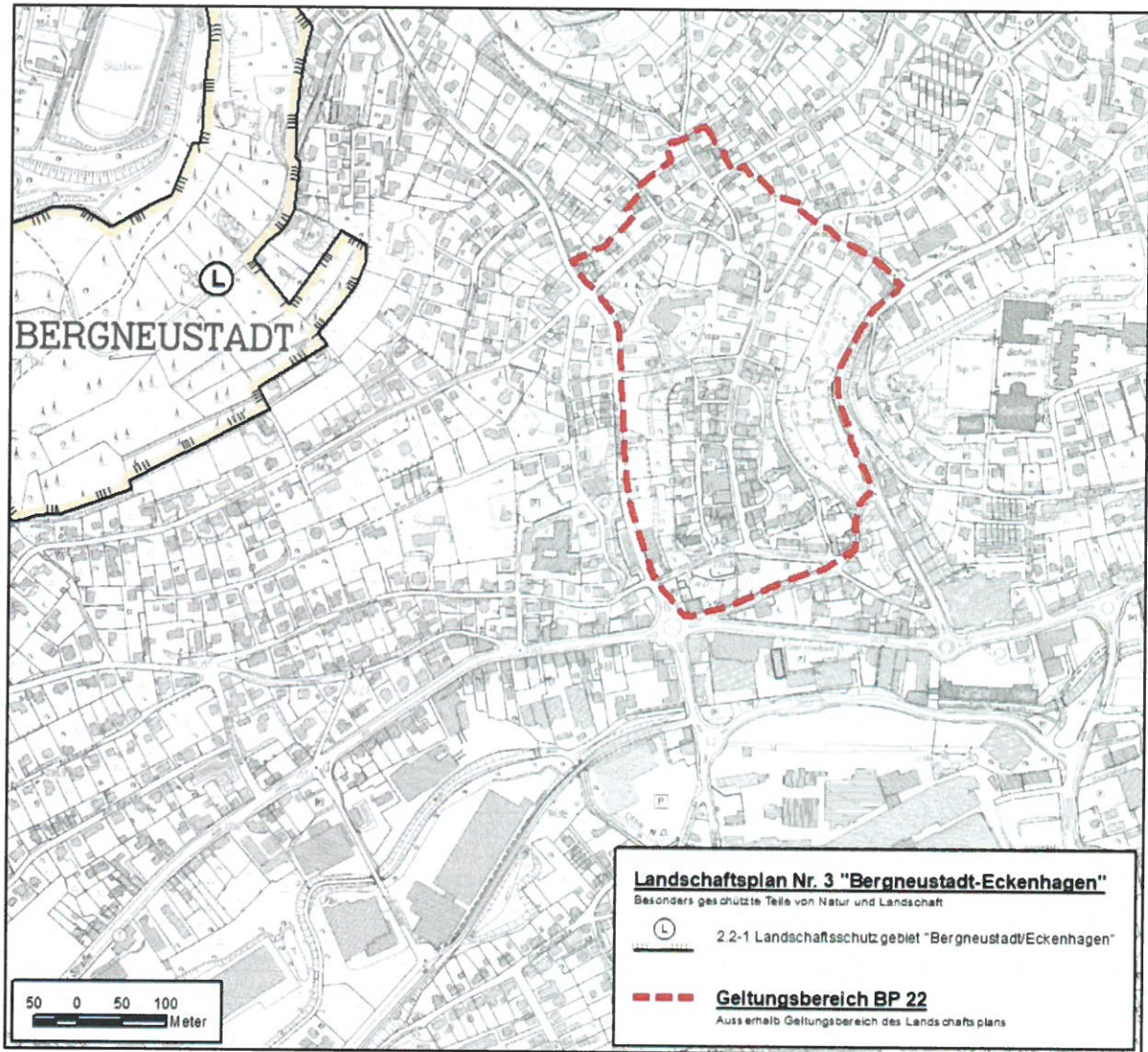


Abb. 10: Schutzgebiete und naturschutzfachliche Vorrangflächen im Umfeld

3.3 Befragte Personen

Bei der Begehung am 14. August wurde der Ortsansässige Ornithologe und Vorsitzender des örtlichen Naturschutzvereins (NABU Oberberg), Herr Heinz Kowalski, angetroffen. Er bestätigte das Vorkommen von Fledermäusen im Altstadtbereich. Im Sommer sind regelmäßige jagende Fledermäuse im Plangebiet zu beobachten. Besondere Quartiere sind aber nicht bekannt. Laut Herrn Kowalski brüten im Schleiereulenkasten im Kirchturm der evangelischen Kirche regelmäßig Dohlen. Im Jahr 2019 hat ein Turmfalkenpaar dort gebrütet. Mehlschwalbenbruten aus dem Gebiet sind ihm nicht bekannt.

4 Begutachtung des Plangebietes

Am 14. August und am 02. September 2019 erfolgten zwei Begehungen des Plangebiets und dessen Umfeld.

Gehölze

Die Bäume und sonstigen Gehölze im Plangebiet und in dessen angrenzendem Umfeld wurden (soweit einsehbar) auf größere Vogelnester (von Elstern, Tauben, Rabenkrähen, Greifvögeln oder anderen Großvögeln), Spechthöhlen, Baumhöhlen und potenzielle Fledermausquartiere³ abgesucht. Entsprechende Strukturen wurden bei den Gehölzen nicht festgestellt.

Gebäude

Die **Zwergfledermaus** als planungsrelevante Art im Untersuchungsraum ist eine gebäudebewohnende Fledermausart. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus wurden zwar nicht festgestellt, können in den alten Fachwerk-Gebäuden der Altstadt aber auch nicht ausgeschlossen werden. Als Sommer- und Zwischenquartiere dienen fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden, aber auch Baumquartiere sowie Nistkästen.

Das **Große Mausohr** nutzt als Wochenstuben u.a. geräumige Dachböden und Kirchtürme. Die Jagdgebiete liegen weitgehend innerhalb geschlossener Waldgebiete. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs wurden zwar nicht festgestellt, können aber auch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die **Mehlschwalbe** brütet in menschlichen Siedlungen an der Außenseite von Gebäuden. Sie bevorzugt freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude. Zwecks Nahrungssuche wird Gewässernähe der Neststandorte bevorzugt. Außerdem werden offene Flächen als Jagdhabitat genutzt. Nester der Mehlschwalbe wurden nicht nachgewiesen, können dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Der **Turmfalke** hat 2019 im Kirchturm gebrütet (Herr Kowalski, NABU).

Geeignete Habitate des **Stares** finden sich unter anderem in Parkanlagen. Außerhalb der Brutzeit sind sie oft in Obstgärten und im Grünland anzutreffen. Ein Vorkommen der Art wurde zwar nicht nachgewiesen, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Des Weiteren können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Vogelarten Habicht, Girlitz, Schleiereule, Sperber, Waldkauz sowie Kolonien von Haussperling im Wirkraum nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Außerdem sind Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer, ungefährdeter Vogelarten denkbar.

³ Die Sommerquartiere und Wochenstuben der Wasserfledermaus befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden.

Bei der Begehung wurden folgende Vogelarten im Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend beobachtet (planungsrelevante Arten fett gedruckt) (Tab.).

Art	RL D	RL NRW	RL NRW SÜBL	Details zum Verhalten im Plangebiet und Umfeld
Hausrotschwanz (<i>Turdus merula</i>)	*	*	*	Beobachtet am Rand des Plangebiets (Nahrungsgast)
Kolkrabe (<i>Fringilla coelebs</i>)	*	*	*	Hoch über dem Plangebiet kreisend
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	*	*	*	Über dem Süden des Plangebiets kreisend

Tab. 2: Liste und Rote Liste-Status (Brutvögel) der beobachteten Vogelarten

Legende zu Tabelle 1:

RL D	Rote Liste Deutschlands
RL NRW	Rote Liste Nordrhein-Westfalens
RL NRW SÜBL	Rote Liste Brutvögel NRW Naturraum Süderbergland

- 3 Art gefährdet
 V Art der Vorwarnliste
 * Art ungefährdet

5 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die vorliegende Planung beinhaltet den Bebauungsplan Nr. 22 für die Altstadt von Bergneustadt.

Innerhalb des historischen Altstadtkerns werden keine Regelungen zur Art der baulichen Nutzung getroffen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen sich in diesem Bereich ausschließlich auf die öffentlichen Verkehrsflächen. Für die nördlich anschließende Wohnbebauung im Umfeld von Stein-, Kamp- und Wasserstraße lassen sich Art und Maß der baulichen Nutzung hingegen eindeutig bestimmen. Dieser Abschnitt des Plangebiets ist in städtebaulicher Hinsicht deutlich vom historischen Ortskern abzugrenzen und weist insbesondere in den rückwärtigen Grundstücksbereichen entlang der Steinstraße Potenziale für punktuelle bauliche Erweiterungen auf.

Infolgedessen können Änderungen im Zuge der Stadtentwicklung den Rückbau von Bestandsgebäuden sowie die Neu- oder Wiederbebauung von Flächen nach sich ziehen. Es kann im Zuge dessen auch zur Beanspruchung von Vegetation und Boden kommen.

Im Hinblick auf potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
Baufeldräumung, Baumaßnahmen: • Rodung von Gehölzen	• Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und / oder europäischer Vogelarten • Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten
• Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen etc.) • visuelle Störreize durch Baumaschinen und Personen	• temporäre Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
• Lebensraumverluste durch mögliche Gebäuderück-/ Umbau und Neubauten • dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die zusätzliche Versiegelung • Verlust von Gehölzen	• dauerhafte Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten • Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
• von Nutzern ausgehende visuelle / akustische Reize	• dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Tab. 3: Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

6 Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung

6.1 Planungsrelevante Arten

Im Folgenden wird für jede planungsrelevante Art aus dem ermittelten Artenspektrum und den zugeordneten Lebensraumtypen geprüft, ob im Plangebiet und dessen Umfeld ein Vorkommen der jeweiligen Art aktuell bekannt ist oder aufgrund der Habitatausstattung erwartet werden kann.

Für diejenigen Arten, bei denen Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, wird vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren (Punkt 5) des Vorhabens geprüft, ob die Art durch das Vorhaben betroffen ist und daher Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Sollte dies zutreffen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. Bei der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände würden dann Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

Art bzw. Gruppe	Gefährdungsart	Möglicher Verbotstatbestand	Vermeidungsmaßnahmen möglich
Fledermäuse	Gebäuderück-/umbau	§ 44 Abs. 1 BNatSchG	ja
Koloniebrüter Haussperling	Gebäuderück-/umbau	§ 44 Abs. 1 BNatSchG	ja
Sperber, Girlitz, Schleiereule, Sperber, Star, Waldkauz Mehlschwalbe, Turmfalke,	Entnahme von Gehölzen, Gebäuderück-/umbau	§ 44 Abs. 1 BNatSchG	ja
Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten	Entnahme von Gehölzen, Gebäuderück-/umbau	§ 44 Abs. 1 BNatSchG	ja

Tab. 4: Auflistung von Tierarten mit potenzieller artenschutzrechtlicher Betroffenheit

Art Deutscher Name	Vorkommen der Art möglich?	Sind negative Auswirkungen auf die Art durch das Vorhaben zu erwarten? (Verbotstatbestände nach §44 (1) Nr.1-3 Bundesnaturschutzgesetz)
Säugetiere		
Wasserfledermaus	ja: • Fortpflanzungs- und Ruhestätte (nicht bekannt) • Nahrungsgast	nein Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Großes Mausohr	ja: • Fortpflanzungs- und Ruhestätte (nicht bekannt) • Nahrungsgast	nein Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Zwergfledermaus	ja: • Fortpflanzungs- und Ruhestätte (nicht bekannt) • Nahrungsgast	nein Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Vögel		
Habicht	ja: • Fortpflanzungs- und Ruhestätte (nicht bekannt) • Nahrungsgast	nein Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Art Deutscher Name	Vorkommen der Art möglich?	Sind negative Auswirkungen auf die Art durch das Vorhaben zu erwarten? (Verbotstatbestände nach §44 (1) Nr.1-3 Bundesnaturschutzgesetz)
Sperber	ja: • Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (nicht bekannt) • Nahrungsgast	nein Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Feldlerche	nein	nein
Eisvogel	nein	nein
Uhu	nein	nein
Mäusebussard	nein	nein
Bluthänfling	ja: • Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (nicht bekannt) • Nahrungsgast	nein
Mehlschwalbe	ja: • Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (nicht bekannt) • Nahrungsgast	nein Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Kleinspecht	ja (Nahrungsgast)	nein
Schwarzspecht	ja (Nahrungsgast)	nein
Turmfalke	ja: • Brutvogel im Kirchturm	nein Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Rauchschwalbe	ja: • Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (nicht bekannt) • Nahrungsgast	nein
Rotmilan	nein	nein
Wespenbussard	ja (Nahrungsgast)	nein
Waldlaubsänger	nein	nein
Grauspecht	nein	nein
Waldschnepfe	nein	nein
Girlitz	ja: • Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (nicht bekannt) • Nahrungsgast	nein Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Waldkauz	ja: • Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (nicht bekannt) • Nahrungsgast	nein Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Art Deutscher Name	Vorkommen der Art möglich?	Sind negative Auswirkungen auf die Art durch das Vorhaben zu erwarten? (Verbotstatbestände nach §44 (1) Nr.1-3 Bundesnaturschutzgesetz)
Star	ja: • Fortpflanzungs- und Ruhestätte (nicht bekannt) • Nahrungsgast	nein Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Tab. 5: Zu prüfendes Artenspektrum

6.2 Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten

Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten handelt es sich überwiegend um bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die landesweit verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser häufigen Arten im Plangebiet und dessen Umfeld sind wahrscheinlich.

Alle wildlebenden Vogelarten sind grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bei den nicht planungsrelevanten Vogelarten kann es bei der Gehölzfällung während der Brutzeit zur Zerstörung von Nestern (und der damit einhergehenden Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln) sowie zu Beeinträchtigungen durch Störungen kommen.

7 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

Fledermäuse

Vorhabenbedingte Wirkungen auf Fledermäuse sind insbesondere bei Eingriffen in Quartierstandorte möglich. Dies kann durch Schutzmaßnahmen, wie Bauausschlusszeiten während sensibler Lebensphasen vermieden werden. Um vorsorglich etwaige Tötungen von Fledermäusen in potenziellen Sommer- oder Zwischenquartieren zu vermeiden, sind Gebäuderück-/ umbauten nur in der Zeit vom 1. November bis zum 28. (29.) Februar durchzuführen.

Ob und in welchen Umfang weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, ist für die Fledermausarten für jedes Einzelvorhaben in einer erneuten Artenschutzprüfung zu beurteilen. Hier wäre bei einem konkreten Vorhaben das jeweilige Gebäude noch einmal auf mögliche Fledermausquartiere hin zu untersuchen und die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zu bestimmen.

Vögel

Beim Rückbau von Gebäuden sind während der Brut- und Aufzuchtzeit Tötungen und Verletzungen von Individuen der Art und somit die Erfüllung des Tötungstatbestandes nicht auszuschließen. Demnach hat der Rückbau von Gebäuden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der an oder in Gebäude brütenden Vögel in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar stattzufinden. Ob und in welchem Umfang weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, ist für die relevanten Vogelarten für jedes Einzelvorhaben in einer erneuten Artenschutzprüfung zu beurteilen. Hier wäre bei einem konkreten Vorhaben das jeweilige Gebäude noch einmal auf mögliche Vorkommen hin zu untersuchen und die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zu bestimmen.

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist daher das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

8 Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

In Ergänzung zu bestandsorientierten Festsetzungen nach den Zielvorgaben der Denkmalbereichssatzung sollen über den Bebauungsplan Nr. 22 die Rahmenbedingungen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Altstadt Bergneustadts geschaffen werden. Innerhalb des Plangebiets bestehen keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich aktuell nach den Regelungen des § 34 BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen der Denkmalbereichssatzung. Die planungsrechtliche Situation im Altstadtbereich kann derzeit nur bedingt eine solche geordnete städtebauliche Entwicklung nach § 1 Abs. 3 BauGB gewährleisten, die auch den verschiedenen Zielen der Denkmalbereichssatzung Rechnung trägt.

Im Rahmen der Vorhabenumsetzung kann nicht ausgeschlossen werden, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Ebenfalls können sogenannte „planungsrelevante Arten“ (nach MKUNLV 2015) eingriffsrelevant betroffen sein. Für dieses Vorhaben wurde eine Artenschutzprüfung (ASP) erstellt.

Die Lebensraumanprüche einiger ubiquitärer und ungefährdeter Vogelarten, die an Gehölz- und Gebäudestrukturen gebunden sind, werden im Plangebiet erfüllt. Der Turmfalke hat 2019 im Kirchturm gebrütet. Darüber hinaus ist ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten Mehlschwalbe, Girlitz, Schleiereule, Sperber, Star, Waldkauz sowie Kolonien von Haussperling möglich. Weiterhin können Vorkommen von Lebensstätten der Zwergfledermaus sowie weiterer Gebäude bewohnender Fledermausarten (z.B. Großes Mausohr) an bestehenden Gebäuden nicht im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Demnach können vorhabenbedingte Gefährdungen von artenschutzrechtlich relevanten Tierindividuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Sobald eine konkrete Planung (Rückbau einzelner Gebäude/Neubau) vorliegt, ist eine zulässige Erteilung des Vorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nur nach Durchführung einer weiteren Artenschutzprüfung möglich. Diese ist explizit für das jeweilige Vorhaben durchzuführen und betrifft v.a. die Gruppe der Gebäude bewohnenden Fledermaus- und Vogelarten.

Unter der Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die potenziell betroffenen Vogelarten nicht aus-
löst.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, den 04. Oktober 2019

Anlage

Literaturverzeichnis

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1& 2), Laurenti Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena
- LANUV (2019a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2019b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4911 (TK 25 Gummersbach), Quadrant 4– Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 16.09. 2019 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4911>)
- MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEBING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 22 „Altstadt“, Stadt Bergneustadt

Plan-/Vorhabenträger (Name): Der Bürgermeister, Stadt Bergn Antragstellung (Datum): 04.10.2019

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren): ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 22 „Altstadt“, Stadt Bergneustadt
Planungsgruppe Grüner Winkel vom 04. Oktober 2019

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

☒ ja ☐ nein

Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 22 „Altstadt“, Stadt Bergneustadt
Planungsgruppe Grüner Winkel vom 04. Oktober 2019

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

☐ ja ☐ nein

☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.